



**KVJS**

Kommunalverband für  
Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg

Stand: 20.09.2019

## Erläuterungen zum Erhebungsbogen für die Statistik Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen (Schulsozialarbeit) im Rahmen der finanziellen Förderung durch das Land Baden-Württemberg

### Vorbemerkung

Die Daten zur Tätigkeitsstatistik werden **online** und **schulartsspezifisch** zum Ende des Schuljahres erhoben. Hierfür steht pro Schule mit Schulsozialarbeit ein spezifischer Online-Bogen zur Verfügung.

Aufgrund der Adresslage erhalten die **Antragsteller** Anfang Juli an die im Antrag angegebene E-mail-Adresse einen spezifischen Link pro von ihnen beantragte Schule, mit der Bitte, diesen an die jeweiligen Fachkräfte der benannten Schule weiterzuleiten. In diesen Link ist die TAN schon integriert. Mit Klick auf diesen Link gelangt man direkt zum Online-Bogen.

Pro Schule kann der Online-Bogen nur einmal ausgefüllt werden (eine TAN pro Schule). Bei mehreren Fachkräften pro Schule werden diese gebeten, ihre Kennzahlen zusammenzuzählen.

Für die Fachkräfte besteht die Möglichkeit, den Online-Bogen zwischen zu speichern (auf der Cloud des Fragebogenservers) und zu einem späteren Zeitpunkt die Erhebung abzuschließen. Hierzu müssen Sie den Bogen lediglich wieder mit Klick auf den Link aufrufen! Erst nach Absenden des Bogens (Button „Absenden“ unten rechts im letzten Reiter des Bogens) wird der Link bzw. der Online-Bogen deaktiviert.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit für die Fachkräfte, den Bogen **vor dem Absenden** für sich selbst **auszudrucken** (Button "Druckvorschau" – Betätigung der rechte Maustaste - Drucken).

**Abgabetermin für den ausgefüllten Erhebungsbogen ist spätestens 3 Monate nach Ablauf des Förderzeitraums, also spätestens der 31.10 des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Die Angaben zu den Schulen und zum Personal (Ziffer 2.1 bis 2.3) sind Stichtagsangaben zum 31.07. des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Die Angaben zur Tätigkeit der Schulsozialarbeiter/-innen beziehen sich auf das gesamte Schuljahr des jeweiligen Erhebungszeitraumes.**

### Allgemeines

Der Statistikbogen dient der **schulartsspezifischen Meldung** der jeweiligen aus dem Landesprogramm geförderten **Antragsteller** (dies kann der Schulträger selbst sein oder ein mit seiner Zustimmung tätiger freier Träger). Er ist Teil des Verwendungsnachweises.

Die Erhebung wird vom KVJS-Landesjugendamt nicht bezogen auf die jeweiligen Träger oder gar deren Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter ausgewertet, sondern nur als landesweite Sammelauswertung für das Sozialministerium Baden-Württemberg sowie für die Stadt- und Landkreise bzw. der Fachpraxis auf Anfrage. Ziel ist es, die **Leistungen der Fachkräfte** in der Praxis vor Ort **quantitativ sichtbar** zu machen.

**Es handelt sich dabei nicht um eine Tätigkeitsstatistik, bei der z. B. jedes einzelne Beratungsgespräch erfasst wird. Vielmehr gilt das Interesse der Frage, wie viele Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte landesweit mit Angeboten erreicht werden,**

die den Kernkompetenzen und sozusagen den Alleinstellungsmerkmalen der Schulsozialarbeit am ehesten entsprechen.

Der Erhebungsbogen erfasst in den Ziffern 1 – 8.6 strukturelle Angaben in Ergänzung der dem KVJS-Landesjugendamt bereits aus den Antragsunterlagen vorliegenden Angaben und in den Ziffern 9 – 21.1 tätigkeitsspezifische Angaben.

## 2. Benennung der Schule mit Schulsozialarbeit

Die Angaben zu Ziffer 2.1 bis 2.8 sind für alle Schulen zu machen, deren Schulsozialarbeit im o.g. Schuljahr finanziell gefördert wurde, auch wenn am Stichtag 31.07. die Stelle vorübergehend nicht besetzt war. Es sind also bei Personalwechsel auf einer Stelle während des Schuljahres in Ziffer 4.1 bis 8.6 nur Angaben für die Person zu melden, die die Stelle am Stichtag innehatte, und zum jeweiligen Stellenumfang am Stichtag. Sollte die Stelle am Stichtag vorübergehend nicht besetzt gewesen sein, gilt für die Angaben zur Person der letzte Arbeitstag, an dem die Stelle noch besetzt war.

### 2.1 Dienststellenschlüssel

Damit die schulbezogenen Angaben aus dem Antragsbogen und dem Erhebungsbogen zusammengeführt werden können, bitten wir, unter 2.1 den Dienststellenschlüssel der Schule einzutragen. Dieser **Dienststellenschlüssel** wird vom Kultusministerium jeder Schule eindeutig zugewiesen und ist in der **Email** mit dem Link zum Onlinebogen für die jeweilige Schule **mit enthalten**.

### 2.3 Schulart

Zur schulartspezifischen Auswertung wird unter 2.3 die Schulart abgefragt. Verbundschulen mit mehreren Schularten, welche nicht unter Verbund Grundschule / Haupt-/Werkrealschule erfasst werden können (z. B. Schulen mit Verbund Haupt-/Werkrealschul, Realschule und Gymnasium) werden unter Bildungszentrum eingetragen. Dies gilt auch für den Verbund Grundschule / Gemeinschaftsschule, außer die Fachkraft hat eine eindeutige schulartspezifische Zuständigkeit in dieser Kombination (z. B. nur für die Gemeinschaftsschule).

### 2.7./ 2.8 Ganztagsschule

Unter 2.7. und 2.8 werden die Art des Ganztagsbetriebs erhoben. Wie in der amtlichen Schulstatistik werden auch hier als Ganztagsschulen solche Schulen erfasst, die den bundeseinheitlichen Mindestanforderungen der KMK an die Ganztagsschule entsprechen. Dazu gehört, dass eine Ganztagsschule den Ganztagsbetrieb an mindestens 3 Wochentagen führt mit jeweils mindestens 7 Zeitstunden (inklusive regulärer Unterricht) und dass den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern an jedem Ganztage ein Mittagessen bereitgestellt wird. Außerdem wird der Ganztagsbetrieb unter Aufsicht und Verantwortung der Schulleitung organisiert, in enger Kooperation mit der Schulleitung durchgeführt und steht in konzeptionellem Zusammenhang mit dem Unterricht.

## 3. – 8. Angaben zur den Fachkräften an den Schulen

Hier geht es um stichtagsbezogene Angaben zum Stellenumfang, umgerechnet in Vollzeitstellen, sowie um die konkrete Personenzahl der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an den jeweiligen Schulen. Außerdem um die Räumlichkeiten für die Tätigkeit der Fachkräfte.

**Wichtig:** Ist eine Fachkraft beispielsweise an zwei Schulen tätig und hat für beide Schulen einen separaten Onlinebogen zum Ausfüllen erhalten, sind die **an der jeweilige Schule geleisteten Stellenanteile in dem jeweiligen Bogen** anzugeben. (Bsp.: Fachkraft mit 80% Anstellung, tätig mit 50% an Schule A und 30 % an Schule B trägt in Bogen Schule A 50% Stellenanteil ein und in Bogen Schule B 30% Stellenanteile). Gleiches gilt, wenn zwei oder mehr Fachkräfte an denselben Schulen anteilig tätig sind.

Es sind bei Personalwechsel auf einer Stelle während des Schuljahres in Ziffer 3 und folgende nur Angaben zur Zahl der Person(en) zu melden, die an der Schule zum Stichtag tätig waren, und zum jeweiligen Stellenumfang am Stichtag. Sollte(n) die Stelle(n) am Stichtag vorübergehend nicht bzw. nicht voll besetzt gewesen sein, gilt für die personellen Angaben der letzte Arbeitstag, an dem die Stelle noch in vollem Umfang besetzt war

Im Unterschied zum Antragsbogen geht es hier lediglich um anonyme Angaben zu Alter, Geschlecht, Migrationshintergrund, Qualifikation und Berufserfahrung in der Schulsozialarbeit insgesamt für statistische Zwecke. Diese Angaben werden nicht personenbezogen ausgewertet, sondern ebenfalls lediglich als Sammelauswertung auf Landesebene.

## 9. Ausgewählte Kennzahlen zur Tätigkeit der Schulsozialarbeiter/innen

Bei der **Erhebung der tätigkeitsspezifischen Angaben** wurde darauf verzichtet, alle möglichen Tätigkeiten der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern vollständig abzubilden. Dies brächte für alle Beteiligten einen zu großen Aufwand mit sich. Eine vollständige Abbildung der Tätigkeit von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern wäre letztlich nur im Rahmen einer umfassenden Evaluationsforschung möglich. Vielmehr zielt die Erhebung auf die **Kernkompetenzen sozialarbeiterischen Jugendhilfehandelns an den Schulen** ab. So wurde beispielsweise darauf verzichtet, die Zahl der Pausenhofkontakte, Einzelberatungskontakte, Beratungsthemen oder regelmäßige Koordinierungstreffen mit der Schulleitung zu erheben. **Die Tätigkeitsstatistik bildet ab, wie viele Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte an bestimmten Jugendhilfeleistungen der Schulsozialarbeit partizipieren konnten.**

## 10. Individuelle Beratung und Hilfe / Einzelfallberatung

Einen einheitlichen Beratungsbegriff landesweit für alle Fachkräfte zu operationalisieren, ist kaum möglich. Zwangsläufig wird es sich somit bei den erfragten Angaben um Annäherungen handeln. Gerne können diese deshalb mit erläuternden Kommentaren unter Punkt 21.1 versehen werden. Als Anhaltspunkt für die erfragten Angaben kann Folgendes gelten: Als Beratungsgespräche gelten **problemorientierte persönliche oder telefonische Gespräche** von einem gewissen zeitlichen Umfang (**idR. mindestens 10 Minuten, also keine schnellen Tür- und Angelgespräche oder kurze Ratschläge**), die mit einem konkreten Ergebnis enden (das Anliegen der Schülerin / des Schülers konnte geklärt werden bzw. weitere/s Beratungsgespräch/e oder andere Schritte sind erforderlich). Erfasst werden nicht jedes einzelne Beratungsgespräch, sondern die **Zahl der Schülerinnen und Schüler, für die kürzere (bis zu 3 Terminen) oder längere Beratungsprozesse (mehr als 3 Termine) durchgeführt wurden.**

Arbeiten zwei Fachkräfte am selben Fall, ist dieser nur einmal zu melden.

Wird ein/e Schüler/in im Laufe des Schuljahres mit entsprechend zeitlichen Abständen zu unterschiedlichen Themen-/Problemfeldern (neu) beraten, ist jeder Beratungsprozess bzw. der/die Schüler/in neu zu erfassen.

Für das Thema Streitschlichtungen gibt es keine eigene Frage. Nehmen zwei oder mehrere Schülerinnen und Schüler am Beratungsprozess teil (z.B. weil es um die **Mediation** in einem Streit zwischen ihnen geht), gilt jede/r dieser Schüler/-innen als 1 Fall. **Streitschlichtungen mit mehr als 4 beteiligten Schülerinnen und Schüler** sind nicht als Einzelfallberatung, sondern als **Gruppenarbeit** (dort Punkt 15.1) bzw. Arbeit mit **Schulklassen** (falls eine ganze Klasse betroffen ist) zu erfassen.

## 10.5 / 10.6 Schutz bei Kindeswohlgefährdung

Werden Schulsozialarbeitern/-innen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, haben sie nach § 8a Abs. 4 SGB VIII mit einer beratend hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Erfasst wird hier die **Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die die Fachkraft der Schulsozialarbeit eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen hat.**

## 11. Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und anderen Stellen im Rahmen individueller Hilfen

### 11.1 / 11.2 Hilfeplangespräche

Falls ein Schüler / eine Schülerin an der Schule vom Jugendamt eine Hilfe zur Erziehung erhält, kann es sinnvoll sein, dass das Jugendamt – mit Zustimmung des betreffenden Schülers / der Schülerin und der Eltern – die Fachkraft der Schulsozialarbeit zum Hilfeplangespräch hinzuzieht. In der betreffenden Spalte sind nicht die Zahl der einzelnen Hilfeplangespräche, sondern die **Anzahl der einzelnen Schülerinnen und Schüler zu erfassen, an deren Hilfeplangespräch die Fachkraft der Schulsozialarbeit vom Jugendamt beteiligt wurde.**

### 11.3 – 11.4 Kontakt mit dem Jugendamt zur Abklärung von Hilfebedarf

Fragen zu individuellem Hilfebedarf werden nicht nur in förmlichen Hilfeplangesprächen des Jugendamts geklärt, sondern auch im Rahmen anderer Kontakte mit dem Jugendamt. Auch hier ist nicht die Zahl der Kontaktgespräche mit dem Jugendamt, sondern die **Zahl der betreffenden Schülerinnen und Schüler** zu erfassen, um die es ging. Wo in einer Familie mehrere Kinder betroffen sind, ist jedes Kind als ein Fall zu erfassen.

### 11.5 – 11.6 Kontakte mit anderen Fachdiensten

Neben Kontakten zum Jugendamt ergeben sich bei der Abklärung von individuellem Hilfebedarf auch zahlreiche Kontakte zu anderen Fachstellen, z. B. zu Suchtberatungsstellen, zu freien Trägern, die Leistungen der Erziehungshilfe für Schüler/-innen erbringen, zur Kinder- und Jugendpsychiatrie etc. Auch hier ist die **Zahl der betreffenden Schülerinnen und Schüler** zu erfassen.

## 12. Beratungen von und mit Lehrkräften

Wo Schulsozialarbeiter/-innen gemeinsam mit Lehrkräften nach **Problemlösungen** für einzelne Schülerinnen und Schüler suchen, ist auch hier die **Zahl der betreffenden Schülerinnen und Schüler** – nicht jedoch die Zahl der Kontaktgespräche - zu erfassen.

Gleiches gilt, wo die Fachkraft der Schulsozialarbeit von der Schule hinzugezogen wird, um den **Bedarf für eine sonderpädagogische Förderung bzw. Schulbegleitung** abzustimmen. Auch hier ist nur die **Zahl der betreffenden Schülerinnen und Schüler** zu erfassen.

## 13. Beratungen von Erziehungsberechtigten

Als **individuell beraten** soll hier die Anzahl der **Erziehungsberechtigten** – geschlechterdifferenziert - **eingetragen** werden (nicht die Zahl der Beratungsgespräche mit ihnen), die im Hinblick auf die **Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme** sowie bei der Lösung von konkreten Erziehungsfragen beraten wurden, vergleichbar in gewissem Sinne also mit Erziehungsberatung. Dies schließt auch diese Beratungsgespräche mit ein, bei denen eine Lehrkraft bzw. die Schulleitung mit hinzugezogen wird sowie z. B. Beratungsgespräche im Kontext der Inanspruchnahmen § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit. **Wo beide Erziehungsberechtigte eines Kindes beraten werden, ist für jede/n Erziehungsberechtigte/n eine Angabe zu machen.**

**Erziehungsberechtigte**, die mit Angeboten der **Elternbildung** (vgl. § 16 SGB VIII) zu allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen erreicht wurden (z.B. in einem thematisch orientierten **Elternabend**, einer **Veranstaltung** zu Erziehungsfragen oder einem **Seminar**) sind in die Zeilen 13.3 / 13.4 geschlechterdifferenziert einzutragen.

**Erziehungsberechtigte**, die mit **Veranstaltungen zu Fragen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes** im Sinne von § 14 SGB VIII erreicht wurden mit dem Ziel, sie besser zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (z.B. Suchtprävention, Gefahren im Internet), sind in die Zeilen 13.5 / 13.6 geschlechterdifferenziert einzutragen.

Veranstaltungen, die mehrere der oben genannten Aspekte umfassen, sind nur einmal zu erfassen (schwerpunktmäßige Zuordnung nach eigener fachlicher Einschätzung).

## 14. Beratungen von Betreuungskräften im außerunterrichtlichen Bereich

### 14.1 - 14.2 im Kontext Ganztagschule

Organisatorische Tätigkeiten im Rahmen des Aufbaus und des Betriebs einer Ganztageschule sind von der Förderung der Schulsozialarbeit durch das Land ausgeschlossen. Jedoch können sich Betreuungskräfte im außerunterrichtlichen Bereich von Ganztageschulen mit **individuellen Problemen von Schülerinnen und Schülern** konfrontiert sehen, für die sie gemeinsam mit der Fachkraft der Schulsozialarbeit nach Lösungen suchen. Außerdem kann es vorkommen, dass eine Betreuungskraft den Rat der Schulsozialarbeit im Hinblick auf **Gruppenprobleme einer ganzen Betreuungsgruppe** sucht. Solche Beratungsleistungen der Schulsozialarbeit werden nun ebenfalls erfasst. Gemeinschaftsschulen sind als verbindliche Ganztageschulen in der Sekundarstufe I an dieser Stelle mit zu erfassen.

### 14.2 – 14.3 weiterer außerunterrichtlicher Bereich

Analog zu 14.1 - 14.2, allerdings in Bezug auf Betreuungskräfte, die nicht dem Ganztage zugeordnet sind, wie z. B. Fachkräfte der Kernzeitbetreuung, Hort an Schule, Schulbegleitung, etc.

## 15. Gruppenarbeit (Teil 1)

Erfasst werden bei den Gruppenarbeiten lediglich die **Gesamtzahl an Gruppen und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern**, nicht die Anzahl der Gruppentreffen.

Erhoben werden **Gruppenangebote ab einem bestimmten zeitlichen Mindestumfang von dreimal 45 Minuten**. Für Gruppenangebote, die zusammen mit Lehrkräften durchgeführt werden, gilt, dass sie nur dann erfasst werden, wenn die Fachkraft der Schulsozialarbeit an der Durchführung maßgeblich beteiligt ist.

Unter **15.1 - 15.2** werden nur solche Angebote der Arbeit mit Gruppen erfasst, bei denen nicht bestimmte interessenorientierte Aktivitäten, Hobbys oder außerunterrichtliche Beschäftigungen im Vordergrund stehen, die eher dem Charakter der Jugendarbeit oder von Arbeitsgemeinschaften entsprechen, sondern **das Gruppensetting in erster Linie den Rahmen für Prozesse sozialen Lernens und der Förderung sozialer Kompetenzen sowie der Gewaltprävention dient. Dazu zählt auch die Ausbildung von Streitschlichtern.**

**Wo es in den Schülergruppen nicht um Prävention, sondern um das Themenfeld Übergang Schule-Beruf geht**, wird dies in den Zeilen **15.3 - 15.4** eingetragen.

Gruppenarbeiten im Themenfeld **„Suchtprävention, Gesundheitsförderung sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz** wird in den Zeilen **15.5 - 15.6** eingetragen.

## 16. Gruppenarbeit (Teil 2)

Auf Wunsch vieler Fachkräfte werden an dieser Stelle Gruppentätigkeiten gemäß der thematischen Unterteilungen von Gruppenarbeit Teil 1 allerdings **mit weniger als 45 Minuten** erfasst.

## 17. Gruppenarbeit (Teil 3)

Erhoben werden an dieser Stelle **Angebote mit Schulklassen**. Auch an dieser Stelle gilt, dass sie nur dann erfasst werden, wenn die Fachkraft der Schulsozialarbeit an der Durchführung maßgeblich beteiligt ist. **Anzugeben ist die Anzahl der Klassen, nicht die Anzahl der Termine mit den Klassen.**

### 17.9 – 17.12 Integrative Arbeit

Hier sind die Anzahl der Klassen / Anzahl geflüchteter Schülerinnen und Schüler einzutragen, mit denen im Rahmen von **VKL-Klassen, VABO-Klassen** oder **klassenübergreifend Angebote** gemacht werden.

## 18. Sozialraumbezogene Schulsozialarbeit bzw. außerunterrichtliche Kooperationen

### 18.1 – 18.2 Gemeinwesenprojekte

Zu erfassen sind projektbezogene **Einzel- (oder jährlich wiederkehrende) Maßnahmen** in Kooperation mit lokalen Partnern im Sozialraum wie z. B. Girl's Day, Azubimesse, Ferienprogramme, Stadtteilstefte, Kinderfeste etc. sowie die Gesamtzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an diesen Projekten.

### 18.3 Anzahl an lokalen Netzwerktreffen

Zu erfassen ist die Anzahl an **lokalen Netzwerktreffen**, in denen **professionsübergreifend** und **regelmäßig** alle relevanten Akteure (unter Beteiligung der Schulsozialarbeit) im Sozialraum zusammenkommen mit dem Ziel, die Situation bzw. Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen im Sozialraum zu verbessern (**Anzahl** der im Schuljahr stattgefundenen Treffen; z. B. fünf AK Jugend Gemeinde XY pro Jahr sowie eine lokale AG §78 = 6).

### 18.4 – 18.6 Anzahl fallbezogener- bzw. professionsbezogener Kooperationstreffen

Zu erfassen ist die **Anzahl der im Schuljahr stattgefundenen regelmäßigen oder fallbezogenen Austauschtreffen** (z.B. fünf AK Schulsozialarbeit im Jahr = 5)

- ⇒ mit **weiteren Fachkräften** aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA), Mobilien Jugendarbeit (MJA) und / oder Verbandlichen Jugendarbeit (VJA) aus dem Sozialraum / der Gemeinde unter 18.4,
- ⇒ mit **ehrenamtlichen Personen** aus Bürgerinitiativen, Vereinen etc. unter 18.5,
- ⇒ **überregionale** (kreisweite u/o gemeindeübergreifende) Netzwerktreffen wie z. B. AK Schulsozialarbeit im Landkreis unter 18.6.

## 19. Offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler (Teil 1)

Zu erfassen ist unter **19.1** die Anzahl aller **offenen Treffpunkte** wie Schüler/innencafé's, etc. mit dem Charakter eines freiwilligen, offenen und regelmäßigen Angebot mit festen „Öffnungszeiten“ (jeden Mittag, einmal die Woche, etc.). Zu erfassen ist lediglich der konkrete Treff - z.B. **1** (Schülercafé) oder **2** (Schülercafé und Nachmittagstreff) - **nicht die Anzahl der Tage, an denen das Angebot stattfindet!**

**NUR** wenn eines oder mehrere dieser Angebote als **Teil des Ganztagsangebots** der Schule von der Schulsozialarbeit selbst durchgeführt wurde, ist die entsprechende Anzahl **zusätzlich** unter **19.2** einzutragen. **NICHT zu erfassen** sind alle anderen Regelangebote im Rahmen des Ganztages.

**19.3** erfasst die **Summe der Stunden** aller wöchentlichen offenen Angebote (z. B. bei zwei Schülercafeöffnungen pro Woche zu jeweils 2 Stunden dann **4** Stunden die Woche).

Unter **19.4** ist die **durchschnittliche Anzahl der Stammbesucherinnen und Stammbesucher** dieser Angebote einzutragen (unabhängig davon, wie oft diese in der Woche das Angebot besuchen). Als Stammbesucherinnen und Stammbesucher gelten die Schülerinnen und Schüler, die über einen Zeitraum von mind. 3 Monaten das Angebot regelmäßig besuchen.

## 20. Offene Angebote für alle Schülerinnen und Schüler (Teil 2)

Unter 20.1 – 20.4 werden in gleicher Differenzierung wie unter Punkt 19 **regelmäßige, selbst durchgeführte offene Angebote für Gruppen** wie Jungengruppe, Sportgruppe, etc. mit variablen Zeitrahmen & Treffen erfasst, welche nicht unter die in 15.1 bis 16.6 erfassten Angeboten mit thematisch-pädagogischer Schwerpunktsetzung fallen bzw. erfasst wurden. Es ist lediglich die **Anzahl der offenen Angebote** zu erfassen (z.B. eine regelmäßige Jungengruppe und eine regelmäßige Mädchengruppe = 2), **nicht die Anzahl der stattgefundenen Treffen (Termine)!**

Fragen zum Erhebungsbogen können Sie gerne an Volker Reif richten.

E-Mail: [Volker.Reif@kvjs.de](mailto:Volker.Reif@kvjs.de); Telefon: 0711 6375-440